

Informationsbrief zur Kassenführung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem **1. Januar 2017** gelten für die Kassenbuchführung strengere Vorschriften. Bei Nichtbeachtung drohen ernsthafte Folgen.

Sofern Sie Bargeschäfte tätigen, sind Sie als buchführungspflichtiger Gewerbetreibender dazu **verpflichtet**, ein Kassenbuch zu führen. Darin müssen alle Bar-Einnahmen und Bar-Ausgaben festgehalten werden. Für freiwillig buchführende Gewerbetreibende oder Freiberufler gelten für Sie dieselben Verpflichtungen.

Das Finanzamt legt dabei sowohl großen Wert auf bestimmt Formalien als auch auf die Aufbewahrung der Unterlagen.

1. Tägliche Aufzeichnungen

Grundsätzlich gilt, dass die Aufzeichnungen **zeitnah** zu erfolgen haben. Es besteht eine tägliche Kassensturzpflicht, bei der der tatsächliche Kassenbestand mit dem Sollbestand der Aufzeichnungen abgeglichen werden muss.

Von der täglichen Aufzeichnungspflicht ist grundsätzlich nur abzusehen, wenn die Bargeschäfte nur einen geringen Anteil des Umsatzes ausmachen. Eine Aufzeichnung am Morgen des Folgetages ist in Einzelfällen gestattet.

Im Bereich des Einzelhandels verzichtet der Fiskus aus Gründen der Zumutbarkeit auf eine Einzelaufzeichnung der baren Betriebseinnahmen, wenn Waren von geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl nicht bekannter und auch nicht feststellbarer Personen verkauft werden. Die Bareinnahmen können dann summarisch ermittelt werden.

Folgende Branchen sind von dieser Vereinfachung wiederum ausgenommen:

- Hotel- und Beherbergungsgewerbe
- Autoreparaturwerkstätten
- Einzelanfertigung von Schmuckstücken bei Juwelier-, Gold- und Silberschmiedegeschäften
- Restaurants und Gaststätten im Rahmen von Feiern oder Veranstaltungen bei denen eine Rechnung geschrieben wird

2. Vorgaben für die Kassenbuchführung

Bislang gibt es noch keine gesetzlichen Vorgaben für die Aufzeichnungspflichten oder für die Form des Kassenbuchs.

Der Unternehmer hat die Wahl zwischen der Führung eines manuellen Kassenbuchs, eines elektronischen Kassenbuchs oder einer Registrierkasse. Es muss lediglich darauf geachtet werden, dass die **GoBD** (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) eingehalten werden.

Diese setzen voraus, dass die Aufzeichnungen immer vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden. Einnahmen und Ausgaben, sowie dazugehörige Belege müssen beweissicher und dauerhaft so archiviert werden, dass **jederzeit** eine Abstimmung zwischen dem Soll- und dem Istbestand möglich ist.

Buro Loßburg

Obere Schulstraße 18 72290 Loßburg © 07446 / 95 02 - 0

Dipl.-Kaufmann Martin Bäppler Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Dipl.-Ökonom

Marion Bäppler

Steuerberaterin

Jürgen Fehrenbach

Angestellte Berufsträger:

Dipl. Betriebswirtin (BA)
Rita Bäppler
Steuerberaterin

Büro Dornstetter

Silberwaldstraße 36
72280 DornstettenHallwangen
© 07443 / 4011
© 07443 / 4416

Freier Mitarbeiter:

Dipl. Volkswirt

Jürgen Höhle

Steuerberater

tower@kbf-lossburg.de www.kbf-lossburg.de

JSt-IdNr. DE 811 852 257

3. Kassenbuchführung beim Einnahmen-Überschussrechner

Ermittelt der Unternehmer seinen Gewinn durch eine Einnahmen-Überschussrechnung muss er nicht zwingend ein Kassenbuch führen. Er kann das Kassenbuch und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen auch durch eine **geordnete Ablage von Belegen** führen, vorausgesetzt, dies entspricht den GoBD. Der Unternehmer muss dabei lediglich die Rechnungen und Quittungen für seine Bareinnahmen und –ausgaben nachweisen können, indem er die Belege chronologisch nach dem Tag der Geldeingänge oderausgänge ablegt und diese in Listen (handschriftlich oder durch EDV-Programme) einträgt.

4. Möglichkeiten der Kassenführung

4.1 Manuelle Kassenbücher bei offenen Ladenkassen

Bei einer offenen Ladenkasse - auch "Schubladenkasse" genannt - sind buchführungspflichtige Unternehmer dazu verpflichtet neben der offenen Ladenkasse ein Kassenbuch zu führen. Eine lose Belegsammlung genügt nicht. Der Unternehmer muss neben den Betriebseinnahmen und den Betriebsausgaben auch sämtliche Privateinlagen und Privatentnahmen aufzeichnen.

Die Einnahmen sind täglich nach einem vorgegebenen Schema zu ermitteln. Stimmen die errechneten Tageseinnahmen nicht mit den tatsächlichen **Tageseinnahmen** überein, ist diese Differenz zwingend und umgehend zu errechnen und aufzuzeichnen.

Ein häufiger Fehler im manuellen Kassenbuch ist ein **negativer Kassenbestand**. Das Kassenbuch bildet allerdings den tatsächlichen Bargeldbestand der Kasse ab. Daher ist es nicht möglich weniger als kein Bargeld in der Kasse zu haben. Findet das Finanzamt bei einer Betriebsprüfung diesen Fehler, kommt es zu dem Ergebnis, dass das Kassenbuch nicht wahrheitsgemäß und nicht täglich geführt wurde.

4.2 Elektronische Kassenbücher (PC-Kassensysteme)

Ein elektronisches Kassenbuch muss grundsätzlich dieselben Anforderungen wie ein handgeschriebenes Kassenbuch erfüllen. Allerdings muss hier darauf geachtet werden, dass das Programm entweder **keine Änderungen** an bisherigen Aufzeichnungen zulässt, oder dass die Änderungen gekennzeichnet werden. Eine Excel-Tabelle erfüllt diese Voraussetzungen nicht und gilt als ungenügend.

Auch bei einem elektronischen Kassenbuch müssen die zur Buchung gehörenden **Belege aufbewahrt** werden.

Ein elektronisches Kassenbuch ermöglicht es sämtliche Vorgänge ohne größeren Aufwand einzeln und detailliert aufzuzeichnen sowie die Daten langfristig zu speichern. Einzelaufzeichnungen werden in diesem Fall als zumutbar betrachtet.

4.3 Registrierkassen

Derzeit gebräuchlich sind zwei Arten von Registrierkassen: zum einen PC-gestützte Kassensysteme und zum anderen elektronische Registrierkassen. Elektronische Registrierkassen basieren häufig auf einem herstellerspezifischen Betriebssystem, welches nicht über eine Speichermöglichkeit verfügt und eine Auslesung der Daten nicht möglich ist. Ein PC-gestütztes Kassensystem dagegen basiert lediglich auf einem herstellerspezifischen Programm welches auf einem handelsüblichen Betriebssystem ausgeführt werden kann und mit einem herkömmlichen Speichermedium verbunden ist.

Registrierkassen müssen **alle steuerlich relevanten Einzeldaten**, also auch die Umsatzsteuersätze, aufzeichnen. Das bedeutet, dass sowohl sämtliche Geldeingänge und -ausgänge als auch sämtliche Stornierungen einzeln aufgezeichnet werden müssen. Des Weiteren gelten für Registrierkassen die GoBD.

Bislang genügte der Finanzverwaltung eine Verdichtung der Daten durch einen sogenannten Z-Bon. Diese Verdichtung genügt ab 01.01.2017 nicht mehr. Es muss grundsätzlich eine Einzelaufzeichnung der Daten erfolgen.

Werden mit der Registrierkasse unbare Geschäftsvorfälle erfasst, muss ein Abgleich mit den baren Geschäftsvorfällen möglich und eine zutreffende Verbuchung gewährleistet sein. Eventuell auftretende **Differenzen** sind ebenfalls zeitnah aufzuklären. Maßgeblich ist auch hier der tatsächliche Kassenbestand.



Ab 2017 **müssen** die Voraussetzungen für Registrierkassen zwingend erfüllt werden. Die bis zum 31.12.2016 geltenden Übergangsregelungen sind dann nicht mehr gültig. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Ihr Kassensystem allen Anforderungen genügt, kontaktieren Sie den **Hersteller**!

5. Aufbewahrungspflichten

Die Aufbewahrungspflicht von Unterlagen im Rahmen der Kassenführung entspricht der allgemeinen Aufbewahrungspflicht von **zehn Jahren**. Folgende Unterlagen müssen über diesen Zeitraum hinweg zwingend aufbewahrt werden:

- die mit Hilfe von Registrierkassen erstellte Rechnungen
- die zur Kasse gehörende Organisationsunterlagen insbesondere der Bedienungs- und Programmieranleitungen
- die Tagesendsummenbons mit Ausdruck des Nullstellungszählers, Retouren, Entnahmen und Zahlungswege (bar, Scheck, Kredit)
- alle weiteren beim Tagesabschluss abgerufenen Ausdrucke der EDV-Registrierkasse

Hier gilt der Grundsatz: Alles was die Kasse bei Kassenschluss "auswirft" ist aufzubewahren. Es muss außerdem sichergestellt sein, dass die **Tagesendsummenbons vollständig** sind. Sind diese auf Thermopapier gedruckt, muss die dauerhafte Lesbarkeit z.B. durch eine Kopie sichergestellt werden.

Eine Sonderregelung gilt für **Kleinbetragsrechnungen** bis 150,00 €. Hier genügt die Aufbewahrung des Tagesendsummenbons. Wird die Grenze jedoch überschritten, muss der Unternehmer zusätzlich ein Doppel der erteilten Rechnung aufbewahren.

Bei der Inventur am Ende des Jahres muss auch der Kassenbestand am Bilanzstichtag erfasst werden. Dabei muss der gesamte Bargeldbestand ermittelt werden. Also auch das Bargeld aus sämtlichen Hauptund Nebenkassen, das Bargeld in Automaten etc..

6. Konsequenzen nicht ordnungsgemäßer Kassenführung

Verzichtet der Unternehmer auf die Kassenbuchführung oder sind Bareinnahmen und −ausgaben nicht zeitnah oder fehler- bzw. lückenhaft erfasst, besteht ein **Mangel**. Dieser kann dazu führen, dass die Kassenführung vom Fiskus ganz oder teilweise verworfen wird. Es werden dann entsprechende **Hinzuschätzungen** von in der Regel bis zu 10 % des Jahresumsatzes zu Lasten des Unternehmers vorgenommen. Dies kann wiederum zu Nachzahlungen von Körperschaft-, Einkommen- oder Gewerbesteuer führen. Das Finanzamt kann aber auch **Zwangsmittel** von bis zu 25.000,00 € verlangen.

Besteht der Verdacht, dass Einnahmen leichtfertig oder vorsätzlich nicht versteuert wurden, kann dies im schlimmsten Fall zu einem Verfahren wegen **Steuerverkürzung** oder **Steuerhinterziehung** führen.

7. Ausblick

Nachdem der Fiskus die Maßgaben für die Kassenführung zum 01.01.2017 verschärft hat, sieht auch der **Gesetzgeber** Regelungsbedarf bei modernen Kassensystemen. Es liegt derzeit ein Gesetzesentwurf vor, der bereits für Wirtschaftsjahre, die nach dem **31.12.2018** beginnen, gelten soll.

Der Fiskus soll außerdem die Möglichkeit einer "Kassen-Nachschau" erhalten. Dabei hat das Finanzamt die Möglichkeit, ohne vorherige Ankündigung und auch außerhalb einer Außenprüfung, die Geschäftsräume des Unternehmers zu betreten und das Kassensystem zu prüfen.

Gerne besprechen wir mit Ihnen Ihre Optionen bei der Kassenführung in einem persönlichen Gespräch.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen

gez. Dipl.-Kfm. Martin Bäppler Wirtschaftsprüfer Steuerberater

